

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 56 1011/1-II/10/84(25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz); Aussendung zur Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Jeschko

An das  
Präsidium des Nationalrates  
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
ZL 39 GE/19
Datum: 4. OKT. 1984
Verteilt 1984-10-05 f. m. e.

*Dr. Stranzl*

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner im Gegenstand abgegebenen Stellungnahme zu übermitteln.

1984 09 29

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Stranzl*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 56 1011/1-II/10/84

Entwurf eines Bundesgesetzes über den  
Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sorten-  
schutzgesetz); Aussendung zur  
Begutachtung.

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1838

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Jeschko

An das  
Bundesministerium für Land-  
und Forstwirtschaft

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeindruckt sich zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutz) wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem Berufungssenat haben nach § 15 Abs. 2 des Entwurfes jedenfalls zwei Bundesbeamte anzugehören, nämlich ein rechtskundiger Beamter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzender und ein Beamter der Verw.Gr. A aus dem Bereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als weiteres Mitglied; die Ersatzmitglieder für diese Funktionäre müssen ebenfalls Beamte sein. Es ist mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung keinesfalls vereinbar, für diese Beamten beträchtliche Funktionsgebühren in Aussicht zu nehmen, ohne vorher die Frage zu klären, ob nicht diese Funktionen an Beamte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft als hauptamtliche Aufgabe im Sinn des § 36 BDG 1979 übertragen werden können. Abgesehen davon, müssen Fallgebühren von 3.122'80 S, 1.561'40 S und 780'70 S als im Vergleich zu anderen Entschädigungsregelungen für Kommissionsmitglieder u.a. im Bundesbereich überhöht angesehen werden. Dazu kommt noch, daß diese Fallgebühren nach den Vorstellungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mit jeder Bezugserhöhung valorisiert würden, was bei Nebentätigkeitsvergütungen üblicherweise nicht der Fall ist.

./.

Gegen die im § 25 Abs. 1 und 2 vorgesehene Festlegung absoluter Beträge (noch dazu zum Teil auf viele Jahre hinaus) bestehen grund-sätzliche Bedenken. Diese Beträge wären zu relativieren bzw. im Abs. 2 ihre Festsetzung einer Verordnung (wie im Abs. 1) vorzubehalten.

Zu § 33 des gegenständlichen Entwurfes wird bemerkt, daß gegen Form und Inhalt dieser Bestimmung Einwendungen bestehen, die im einzelnen noch zwischen den beteiligten Bundesministerien abgeklärt werden.

Die zur Erfüllung der Aufgaben anfallenden Kosten wären im Vorblatt der Erläuterungen näher zu detaillieren.

1984 09 29

Der Bundesminister:

Dr. Vranitzky

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

